

Überblick über die Aufgabengebiete der Rentenberater/innen: Wünsche an Gesetzgeber und Sozialgerichte¹

Rudi F. Werling, Rentenberater, Vorsitzender des Ausschusses für Berufsrecht des Bundesverbandes der Rentenberater e. V., Mitglied der Kommission Verfahrensrecht des DSGT e. V.

A. Einführung

Der Beruf des Rentenberaters gehört, wie zum Beispiel der der Anwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, seit Jahrzehnten zu den Freien Berufen. Diese haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt². Wie bei den anderen Freien Berufen auch ist der Berufszugang sowie die Berufsausübung für Rentenberater reglementiert. Blickt der Berufsstand der Rentenberater im Jahr 2017 auf eine mehr als 60-jährige Geschichte zurück, so erfolgt die Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufgrund unterschiedlicher berufsrechtlicher Regelungen; dabei wird oftmals verkannt, dass die berufliche Tätigkeit der Rentenberater nicht auf den Rentenanspruch – weder rechtlich noch praktisch – fokussiert ist, sondern die Tätigkeit nur dann umfassend auch aus Verbrauchersicht erbracht werden kann, wenn aufgrund der notwendigen besonderen Sachkunde und Befugnisse auch auf den weiteren Kernbereichen der Rentenberatertätigkeit Rechtsdienstleistungen erbracht werden dürfen.

B. Überblick und Fallvorstellung

Um ein Verständnis für die Aufgabengebiete der Rentenberater zu gewinnen, ist also zunächst eine berufsrechtliche Betrachtung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse der Rentenberater notwendig. Anschließend wird

¹ Erweiterte Fassung des am 17. November 2016 auf dem Sechsten Deutschen Sozialgerichtstag in Potsdam gehaltenen Vortrags.

² Definition gemäß der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. 1995.

anhand eines typischen Mandats geprüft, ob und inwieweit die tatsächlichen Anforderungen aus Verbrauchersicht kongruent sind mit den Qualifikationsanforderungen an den Rentenberaterberuf.

I. Rechtliche Grundlagen

Der Begriff Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG ist dabei denkbar weit zu verstehen³. Schon im Apotheken-Urteil ist ausgesprochen, dass der Einzelne bei seiner Berufswahl nicht von vornherein auf feste Berufsbilder beschränkt ist, sondern dass er vielmehr grundsätzlich auch jede erlaubte untypische Tätigkeit als Beruf erwählen darf⁴. Viele Rechtsbeistände und Prozessagenten (Personen mit einer Erlaubnis zum Auftreten in der mündlichen Verhandlung vor Gerichten nach dem bis 30. Juni 2008 geltenden Recht) mit einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz⁵ bezeichneten sich daher als „Rentenberater“, um einen Schwerpunkt – meist jedoch nicht den einzigen – ihrer beruflichen Tätigkeit für Rechtsuchende allgemein verständlich, d. h. prägnant und werbewirksam darzustellen, ohne damit eine Einschränkung ihrer beruflichen Befähigung und Befugnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, zu verbinden.

Die Berufsbezeichnung „Rentenberater“ fand dann erstmals durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte⁶ Eingang in das Rechtsberatungsgesetz; eine Beschränkung der beruflichen Tätigkeit auf das Gebiet der Sozialrenten war damit nicht beabsichtigt⁷; zudem wird auch hier von der Tätigkeit auf einem Gebiet im Sinne eines Rechtsgebietes gesprochen und nicht von einer Tätigkeit in Bezug auf eine Sozialrente. Auch Erlaubnisse nach dem Rechtsberatungsgesetz in der Fassung vom 27. August 1980 bis 30. Juni 2008 waren stets „umfassend“ zu sehen. Umfassend in diesem Sinne bedeutet, dass die Erlaubnis als Rentenberater – wurde mit der Erlaubniserteilung nicht eine explizite Beschränkung auf einzelne namentlich in der Erlaubnisurkunde benannte Sachgebiete vorgenommen – eine Vielzahl von rechtlichen Sachgebieten umfassen konnte⁸. Eine gar gegenstandsbezogene Beschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis kannte das bis 30. Juni 2008 geltende Recht nicht.

Mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erfolgte eine Neudefinition der vorher gesetzlich nicht definierten Tätigkeit „Rentenberatung“. Auch

3 BVerfG, Beschluss vom 28. November 1984 – 1 BvL 13/81 –, BVerfGE 68, 272–287.

4 BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 1961 – 1 BvL 44/55 –, BVerfGE 13, 97–129, Rn. 20.

5 Rechtsberatungsgesetzes i. d. F. bis 26. August 1980.

6 BGBl. 1980 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 26. August 1980, Seite 1503.

7 BT-Drucks. 8/4277, Seite 22.

8 § 2 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz.

weiterhin ist für einen Berufszugang ab dem 1. Juli 2008 Voraussetzung, dass eine rechtsberatende Tätigkeit nur dann erbracht werden darf, wenn nach Qualifikationsnachweis der erforderlichen Sachkunde eine Zulassung/Registrierung durch eine staatliche Behörde vorliegt, deren Entscheidung als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Für Alterlaubnisinhaber nach dem früheren Rechtsberatungsgesetz ist für die weitere Berufsausübung auch das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz⁹ (RDGEG) zu beachten.

II. Ein Beispielfall

Ein typischer Fall aus der Beratungspraxis könnte Sonja Müller¹⁰ sein, die ihre individuelle Situation zu ihren Fragen „Was kann ich tun, was muss ich beachten?“ zunächst einmal wie folgt dem Rentenberater beschreibt:

- Ich beabsichtige, in einiger Zeit in Rente zu gehen.
- Derzeit bin ich arbeitsunfähig krankgeschrieben und beziehe Krankengeld wegen einer Augenerkrankung.
- Ich bin seit Jahren von meinem Mann (Arzt in Hessen) geschieden; meine Kinder wohnen mit den Enkeln im Haus.
- Ich habe eine Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung.
- Es liegt eine für den Rentenberater erkennbare eingeschränkte Gehfähigkeit vor.

Welche Fragestellungen ergeben sich für den Rentenberater in dieser konkreten Beratungssituation, damit er seinen Beratungsauftrag haftungsneutral vollumfänglich erfüllen kann? Welche Rechtsgebiete werden hierbei angesprochen? Deckt sich die hierfür erforderliche Qualifikation mit den Anforderungen an den Rentenberaterberuf? Dieser Fall wird später aufgegriffen und die Fragen dann entsprechend beantwortet werden.

C. Rentenberatung ist Rechtsberatung: Rechtsdienstleistung und Zulässigkeitsvoraussetzungen

Der Bundesgerichtshof hat 1990 ausdrücklich festgestellt, dass Rentenberatung ein Teilbereich der Rechtsberatung ist. Damit gehört sie auch zum Berufsfeld der Rechtsanwälte, welche zunächst die berufenen unabhängigen

⁹ BGBl. Jahrgang 2007 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2007, Seite 2846.

¹⁰ Der Name „Sonja Müller“ ist hier frei erfunden und steht in keinem Zusammenhang mit einer real existierenden Person.

Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten sind¹¹. Als Teilbereich der Rechtsberatung darf daher Rentenberatung nur durch Personen erbracht werden, die hierzu befugt sind. Somit stellt sich die Frage nach der rechtlichen Grundlage für eine Berufsausübung im Bereich der Rentenberatung durch andere Personen als Rechtsanwälte.

I. Das Rechtsdienstleistungsgesetz

Bis zum 30. Juni 2008 galt hier das Rechtsberatungsgesetz. Seither ist die Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geregelt. Es dient nach seinem Gesetzeszweck, wie er in § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG formuliert ist, dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Regelungen in anderen Gesetzen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, bleiben nach § 1 Abs. 2 RDG unberührt.

II. Die Rechtsdienstleistung aus der Sicht der Sozialgerichte

Rechtsdienstleistung ist nach § 2 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert. Seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes am 1. Juli 2008 hat sich das Bundessozialgericht bislang erst in drei qualifizierten Entscheidungen zur Vertretungsbefugnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz auseinandergesetzt. Hierbei ist zu betonen, dass berufsrechtliche Fragen originär der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeordnet sind, die Sozialgerichtsbarkeit sich also nur in Ausnahmefällen damit zu beschäftigen hat.

1. Entscheidung zum Steuerberater im Schwerbehindertenrecht

In einer Entscheidung vom 14. November 2013¹² ging es um die Tätigkeit eines Steuerberaters im Schwerbehindertenrecht. Das BSG hat hierbei zunächst ermittelt, ob die ausgeübte Tätigkeit die Anforderungen an das Merkmal einer „rechtlichen Prüfung“ erfüllt. Die Vertretung zu einem Erstantrag zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) stellt nach Auffassung des BSG keine Rechtsdienstleistung dar. Anschließend hat das BSG geprüft, ob die Vertretung von Mandanten im Widerspruchsverfahren nach dem SGB IX zum Berufs- und Tätigkeitsfeld von Steuerberatern gehört. Das

¹¹ BGH, Beschluss vom 23. Juli 1990 – AnwZ (B) 65/89.

¹² BSG, Urteil vom 14. November 2013 – B 9 SB 5/12 R.

BSG hat dies verneint. Es bedarf stets der Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation. Insofern ist es von Bedeutung, dass das Schwerbehindertenrecht nach § 37 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) nicht zu den Prüfungsgebieten der Steuerberaterprüfung gehört. Das BSG betont, dass als Vorstufe eines Gerichtsverfahrens ein Widerspruchsverfahren im Schwerbehindertenrecht typischerweise qualifizierte Rechtskenntnisse, wie sie grundsätzlich nur bei Rechtsanwälten und registrierten Personen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG – den Rentenberatern – vorausgesetzt werden können, erfordert¹³.

2. Entscheidungen zu Steuerberatern in Verwaltungsverfahren

In den Entscheidungen vom 5. März 2014¹⁴ ging es um die Tätigkeit von Steuerberatern in einem auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status gerichteten Verwaltungsverfahren nach § 7a SGB IV. Das BSG hat auch hier zunächst ermittelt, ob die ausgeübte Tätigkeit die Anforderungen an das Merkmal einer „rechtlichen Prüfung“ erfüllt und dies bereits für die Antragstellung und das Betreiben eines Verwaltungsverfahrens nach § 7a SGB IV nicht erst für ein Widerspruchsverfahren bejaht, da sie als Erbringung einer Rechtsdienstleistung i. S. von § 2 Abs. 1 RDG zu werten ist. Zur Abgrenzung zwischen Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung wegen (abhängiger) Beschäftigung oder (Nicht-)Versicherungspflicht aufgrund anzunehmender Selbstständigkeit bedarf es typischerweise einer besonderen Sachkunde auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts¹⁵.

Auch handelt es sich nach Auffassung des BSG nicht um eine nach § 5 RDG zulässige Nebenleistung. Um als Nebenleistung zu gelten, müsste es sich dabei im Einzelfall nämlich um eine Tätigkeit handeln, die der Berater mit seiner beruflichen Qualifikation ohne Beeinträchtigung des in § 1 RDG genannten Schutzzwecks, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, miterledigen kann. Maßgebend ist insoweit nicht die individuelle Qualifikation des Rechtsdienstleistenden, sondern die allgemeine berufstypische juristische Qualifikation des Betroffenen im Rahmen seiner Haupttätigkeit¹⁶.

13 BSG, Urteil vom 14. November 2013 – B 9 SB 5/12 R – Rn. 48 bei juris.

14 BSG, Urteile vom 5. März 2014 – B 12 R 4/12 R und B 12 R 7/12 R.

15 BSG, Urteil vom 5. März 2014 – B 12 R 7/12 R – Rn. 19 bei juris.

16 BSG, Urteil vom 5. März 2014 – B 12 R 7/12 R – Rn. 31 bei juris.

III. Zusammenfassung

Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen bedarf es stets einer Kongruenz zwischen den Qualifikationsanforderungen für einen Berufszugang (Nachweis der besonderen Sachkunde) sowie den allgemeinen Anforderungen an die Berufsausübung im Mandat (grundsätzliche Kenntnisse des materiellen Rechts sowie des Verfahrensrechts).

Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist daher nach § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird; hierzu gehören für sozialrechtliche Angelegenheiten u. a. § 10 RDG, die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG). Die Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren für Rentenberater und Rechtsanwälte sowie Steuerberater (Letztere verneint) wurde auch in der Literatur unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Statusfeststellungsverfahrens sowie der Berufstätigkeit der Rentenberater detailliert dargestellt¹⁷. Die Anwendung des Steuerberatungsgesetzes wurde in den zuvor dargestellten Entscheidungen für die Tätigkeit eines Steuerberaters im Schwerbehindertenrecht für Widerspruchsverfahren sowie in Statusfeststellungsverfahren vom BSG aus nachvollziehbaren Gründen zu Recht verneint.

D. Hohe Hürden: Kriterien für die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG dürfen natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

- Inkassodienstleistungen
- Rentenberatung
- Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht

¹⁷ Werling, Die Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren für Rentenberater und Rechtsanwälte sowie Steuerberater (Letztere verneint), rv/20/2014, 182–186.

I. Registrierungs Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Registrierung sind nach § 12 Abs. 1 RDG nachfolgende Kriterien:

- persönliche Eignung und Zuverlässigkeit;
- theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1 RDG, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen;
- Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

II. Kernbereiche

Seit der Reform des Rechtsberatungsrechts zum 1.7.2008 sind die Kernbereiche für außergerichtliche und gerichtliche Rechtsdienstleistungen registrierter Personen somit die Gebiete

- der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung,
- des sozialen Entschädigungsrechts,
- des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente
- sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung.

III. Tätigkeitsbereiche

Tätigkeitsbereiche von nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG registrierten Personen sind somit vor allem sozialrechtliche Gebiete und die des Arbeitsrechts (betriebliche Altersversorgung) sowie des Verwaltungsrechts (u. a. Berufsständische Versorgungswerke als Sondersysteme, die für die kammerfähigen Freien Berufe der Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte, Ingenieure sowie Psychotherapeuten die die Pflichtversorgung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder sicherstellen)¹⁸.

Die gerichtlichen Vertretungsbefugnisse ergeben sich für registrierte Personen ausschließlich nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGG.

¹⁸ Definition gemäß <http://www.abv.de/berufsstaendische-versorgungswerke.html>, Stand 30. Januar 2017.

IV. Besondere Sachkunde

Die Voraussetzungen an die besondere Sachkunde sind in § 11 Abs. 2 RDG definiert. Demnach wird eine besondere Sachkunde im materiellen Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und in den übrigen Teilbereichen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG, für die eine Registrierung beantragt wird, Kenntnisse über Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung sowie Kenntnisse der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsgrundsätze einschließlich des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens verlangt. Der Gesetzgeber hat es jedoch versäumt, diese Kenntnisse detailliert in § 11 Abs. 2 RDG zu regeln. Daher ist auf die „Richtlinien für die Durchführung von Sachkundeprüfungen bei Anträgen auf Erlaubniserteilung zur Rentenberatung“ der Präsidenten der Landessozialgerichte zurückzugreifen¹⁹, wie sie auch Grundlage der Entscheidung des Deutschen Bundestages im Dezember 2007 über die Reform des Rechtsberatungsgesetzes gewesen sind; verlangt werden in den einzelnen sozialrechtlichen Gebieten nachfolgend dargestellte Kenntnisse:

- **Krankenversicherung:** Organisation; Mitgliedschaft, Versicherungsfälle, Leistungen, Beiträge, Aufgaben der Krankenkassen als Beitragseinzugsstellen;
- **Unfallversicherung:** Organisation, versicherter Personenkreis, Begriff des Arbeitsunfalls, Leistungen der Versicherung, Haftung und Rückgriff, Beiträge;
- **Rentenversicherung:** Organisation, versicherter Personenkreis, Beiträge und Verfahren, Versicherungsfälle, Leistungen, Grundlagen der Rentenberechnung;
- **Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht:** Grundzüge der sozialen Entschädigung, erfasste Risiken, Grundrente, Entschädigung beruflicher Nachteile, Hinterbliebenenrecht, MdE- und GdB-Bewertung, Nachteilsausgleiche;
- **Pflegeversicherung:** Organisation, versicherter Personenkreis, Beiträge, Versicherungsfall, Leistungen, Leistungserbringerrecht.

V. Anforderungen an den Nachweis

Der Nachweis der Registrierungsvoraussetzungen hat nach § 12 RDG i. V. m. §§ 2 ff. Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) zu erfolgen:

¹⁹ BT-Drucksache 16/3655, Seite 66; Werling, Die Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren für Rentenberater und Rechtsanwälte sowie Steuerberater (Letztere vermeint), rv 10/2014, 182–186 sowie Werling, Die Zulassungspraxis von Rentenberatern, rv 04/2015, Seite 99 ff.

1. Nachweis der theoretischen Sachkunde

Der Nachweis der theoretischen Sachkunde erfolgt entweder durch ein Zeugnis über die erste Prüfung nach § 5d Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder durch Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang. Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines juristischen Studiums ist mit dem über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang gleichwertig. Bei einem fachbezogenen Studium wird für den Bereich der Rentenberatung ein spezifisch sozial- oder sozialversicherungsrechtlich orientiertes Studium vorauszusetzen sein²⁰.

Dem steht nicht entgegen, dass in den Sachkundelehrgängen teilweise auch Spezialkenntnisse vermittelt werden, die über den universitären Pflichtprüfungsstoff hinausgehen²¹. § 4 RDV regelt aufgrund der Ermächtigung in § 12 Abs. 5 RDG die Anforderungen an den Lehrgang zum Nachweis der theoretischen Sachkunde, der nach § 2 Abs. 1 RDV den Regelfall des theoretischen Sachkundenachweises darstellt. Diese Regelung orientiert sich an der Ausgestaltung der Fachanwaltslehrgänge in § 6 Abs. 1 Fachanwaltsordnung (FAO)²². Der Sachkundelehrgang im Bereich Rentenberatung muss mindestens 150 Zeitstunden betragen (Fachanwalt für Sozialrecht lediglich 120 Zeitstunden).

2. Nachweis der praktischen Sachkunde

Praktische Sachkunde besitzt, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat oder – als Regelfall – eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung, konkret für diejenige Tätigkeit, die im Rahmen der Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz angestrebt wird, nachweisen kann.

VI. Registrierung, Eintragung und Veröffentlichung

Nach Antrag und Nachweis von Eignung, Zuverlässigkeit, Sachkunde und Berufshaftpflichtversicherung erfolgt von der Registrierungsbehörde zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nach § 16 RDG die Vornahme der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister und Veröffentlichung unter der Internetadresse www.rechtsdienstleistungsregister.de. Die Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister wird als konstitutive Voraussetzung für

20 BR-Drucksache 316/08, zu § 2 Abs. 1 RDV, Seite 11.

21 BR-Drucksache 316/08, zu § 2 Abs. 1 RDV, Seite 10.

22 BR-Drucksache 316/08, zu § 2 Abs. 1 RDV, Seite 13.

die Berufsausübung normiert. Die Registrierung stellt einen Verwaltungsakt im Sinn von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz dar und ersetzt die bislang erforderliche Erlaubniserteilung, die nur deklaratorisch zu veröffentlichen war. Zum Schutz der Rechtsuchenden wird der Akt der Publizierung aufgewertet und erhält gleichzeitig Erlaubnischarakter²³.

E. Fallabgleich

Maßstab für eine Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit ist – wie bereits in der Rechtsprechung zu den Steuerberatern dargestellt – stets § 1 RDG (Normzweck: Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen) unter Berücksichtigung von § 11 RDG (nachgewiesene besondere Sachkunde im materiellen Recht sowie im Verfahrensrecht) insbesondere zur Frage der Verhältnismäßigkeit. Eine Einschränkung ist nicht erforderlich, wenn sich Sachkunde und Berufsausübung decken²⁴.

Kommen wir also zurück auf die eingangs beschriebene Falldarstellung um zu untersuchen, ob eine Kongruenz zwischen den Qualifikationsanforderungen für die berufliche Tätigkeit des Rentenberaters sowie den allgemeinen Anforderungen an die Berufsausübung im Mandat (grundsätzliche Kenntnisse des materiellen Rechts sowie des Verfahrensrechts) vorliegt²⁵:

I. Sonja Müller beabsichtigt in einiger Zeit in Rente zu gehen

Für den sachkundigen Berater ergeben sich Fragen und eine Beratungspflicht u. a.:

zur Vorversicherung in der Rentenversicherung, zur Wartezeit und Rentehöhe, zum gegenwärtigen Beruf und zum beruflichen Lebenslauf (BU-Rente/EM-Rente), zu den vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Sinne einer Krankheit oder Behinderung einschließlich deren sozialrechtlichen Bewertung im Hinblick auf eine Erwerbsminderung oder Schwerbehinderteneigenschaft, zur sozialrechtlichen Beurteilung der beschriebenen „selbstständigen Arztschreibkraft im Homeoffice“ bei fraglicher arbeitnehmerähnlicher Selbstständigkeit (Versicherungspflicht und

23 BT-Drucksache 16/3655, Seite 63.

24 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. Dezember 2000 – 1 BvR 717/97 –, Rn. 17, juris.

25 Ohne damit eine vollständige Aufzählung der klärungsbedürftigen Fragen sowie der Beratungspflicht vorzunehmen; es handelt sich ausdrücklich um ein gegebenenfalls unvollständiges Beispiel.

offene Beitragspflicht?) sowie zur Situation in der Krankenversicherung im Hinblick auf Krankengeldhöhe und Krankengelddauer, zur Vorversicherungszeit für die KVdR, zur eventuellen Aufforderung gem. § 51 SGB V und Umdeutung gem. § 116 SGB VI, zu geplanten Rechtsänderungen zu Rentenberechnungsvorschriften – gerade auch in Abhängigkeit von Zeitpunkt des Rentenbeginns, Möglichkeiten zur Nachzahlung von Beiträgen bzw. zur Aufstockung eines Rentenabschlags.

Für den Bereich Rentenversicherung (notwendige Kenntnisse zu Organisation, versicherter Personenkreis, Beiträge und Verfahren, Versicherungsfälle, Leistungen, Grundlagen der Rentenberechnung) besteht die erforderliche Kongruenz. Die Beurteilung der Kongruenz zum Krankenversicherungsrecht und Schwerbehindertenrecht geschieht nachfolgend.

II. Sonja Müller ist derzeit arbeitsunfähig krankgeschrieben und bezieht Krankengeld wegen einer Augenerkrankung

Für den sachkundigen Berater ergeben sich Fragen und eine Beratungspflicht u. a. zur Dauer der weiteren Krankengeldzahlung, zur Krankengeldhöhe, zu einer eventuell bereits erfolgten oder möglichen Aufforderung zur Reha-Antragstellung, zur Bestimmung der Arbeitsunfähigkeit in Abhängigkeit vom Beruf, zur weiteren sozialrechtlichen Absicherung – Sicherstellung des Versicherungsschutzes durch weitere Pflichtmitgliedschaft, freiwillige Versicherung bzw. Familienversicherung – nach Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug (dem Grunde und der Höhe nach, zum Beispiel im Hinblick auf Leistungen der Arbeitsagentur).

Für den Bereich Krankenversicherung (notwendige Kenntnisse zu Organisation; Mitgliedschaft, Versicherungsfälle, Leistungen, Beiträge, Aufgaben der Krankenkassen als Beitragseinzugsstellen) besteht die erforderliche Kongruenz.

Dies gilt in der zuvor beschriebenen Situation auch für den Bereich der Arbeitslosenversicherung²⁶.

III. Sonja Müller hat eine erkennbar eingeschränkte Gehfähigkeit

Für den sachkundigen Berater ergeben sich Fragen und eine Beratungspflicht u. a. zum Vorliegen einer eventuell bereits festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft sowie deren Dauer (möglicher Wegfall wegen Hei-

²⁶ Die Beratungsbefugnis in Angelegenheiten der Arbeitsagentur (zum Sachgebiet des Arbeitsförderungsgesetzes und anderen Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit) ergibt sich aus § 5 RDG, BT-Drucksache 16/3655, Seite 64, rechte Spalte.

lungsbewahrung?) bzw. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung eines (höheren) Grades der Behinderung sowie von Merkzeichen. Dies schließt die Frage nach einem „warum/woher“ der Behinderung mit einem Blick auf die gesetzliche Unfallversicherung, das Versorgungsrecht und die Frage nach einer eventuellen dortigen MdE/GdS mit ein.

Für den Bereich Unfallversicherung (notwendige Kenntnisse zu Organisation, versichertem Personenkreis, Begriff des Arbeitsunfalls, Leistungen der Versicherung, Haftung und Rückgriff, Beiträge) wie auch für den Bereich Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht (notwendige Kenntnisse zu Grundzügen der sozialen Entschädigung, erfassten Risiken, Grundrente, Entschädigung beruflicher Nachteile, Hinterbliebenenrecht, MdE- und GdB-Bewertung, Nachteilsausgleiche) besteht ebenfalls die notwendige Kongruenz.

IV. Zwischenfazit

Der Rentenberater ist demnach befugt, in den aufgezeigten sozialrechtlichen Bereichen der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung sowie des Versorgungs- und Schwerbehindertenrechts tätig zu werden, und zwar durch Beratung seiner Mandantschaft wie auch durch Vertretung gegenüber den Behörden sowie im Hinblick auf § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGG auch vor den Gerichten der Sozial- und Landessozialgerichtsbarkeit. Im Hinblick auf den Bereich der Arbeitslosenversicherung besteht eine Beratungsbefugnis aus § 5 RDG.

V. Sonja Müller ist seit Jahren geschieden

Für den sachkundigen Berater ergeben sich Fragen und eine Beratungspflicht u. a. zur Ehezeit und dem genauen Scheidungszeitpunkt zur Klärung des berücksichtigten Versorgungsausgleichsrechts (Reform zum 31. August 2009/01. September 2009): Bestehen aus der gerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich noch weitere Ansprüche, die geltend gemacht werden müssen, z. B. Ansprüche auf einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich? Besteht eine Anpassungsnotwendigkeit bzw. Abänderungsmöglichkeit nach den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes, z. B. wegen Unterhaltsbezug, Tod oder einer wesentlichen Wertänderung der bislang berücksichtigten Anrechte? Bestehen – bei einer Entscheidung nach dem aktuellen Versorgungsausgleichsrecht – Anrechte bei einem weiteren Versorgungsträger, wie beispielsweise bei einem Träger der betrieblichen Altersversorgung oder bei einem berufsständischen Versorgungswerk?

Ein ausschließlich nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG registrierter Rentenberater wird auch hier zur Rechtsberatung befugt sein. Der Gesetzgeber rechnet Angelegenheiten des Versorgungsausgleichs dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zu²⁷. Auch können Ansprüche außergerichtlich geltend gemacht werden, nicht nur in sozialrechtlichen Angelegenheiten, sondern auch in Versorgungsausgleichsangelegenheiten z. B. im Arbeitsrecht (gegenüber einem Träger der betrieblichen Altersversorgung) sowie im Verwaltungsrecht (gegenüber einem Träger der berufsständischen Versorgung). Eine gerichtliche Vertretungsbefugnis in selbstständigen Versorgungsausgleichssachen – beispielsweise vor Familiengerichten – besteht für Rentenberater jedoch nur, wenn diese nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 RDGEG als registrierte Erlaubnisinhaber im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen sind.

VI. Sonja Müller hat eine Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung

Für den sachkundigen Berater ergeben sich Fragen und eine Beratungspflicht zur Klärung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers (im Hinblick auf eine eventuelle Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner), zum Zeitraum der Beitragszahlung sowie deren Höhe, zu eventuelle Auswirkungen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die betriebliche Altersversorgung und Möglichkeiten der Inanspruchnahme wegen einer Berufsunfähigkeit, wegen Alters, als Rentenzahlung oder als Kapitalabfindung.

Ein ausschließlich nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG registrierter Rentenberater ist auch in Angelegenheiten der betrieblichen Altersversorgung zur Rechtsberatung befugt. Auch können Ansprüche außergerichtlich geltend gemacht werden, z. B. im Arbeitsrecht (gegenüber einem Träger der betrieblichen Altersversorgung) oder dem Versicherungsunternehmen. Eine gerichtliche Vertretungsbefugnis vor den Arbeitsgerichten besteht für Rentenberater jedoch nur, wenn diese nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 RDGEG als registrierte Erlaubnisinhaber im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen sind und ausschließlich im schriftlichen Verfahren (somit außerhalb einer mündlichen Verhandlung oder eines Erörterungstermins).

27 BT-Drucksache 16/3655, Seite 64.

F. Exkurs Alterlaubnisinhaber

Von den ausschließlich nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG registrierten Rentenberatern – registrierte Personen – sind die nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 RDGEG im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Rentenberater – registrierte Erlaubnisinhaber – zu unterscheiden, erfolgte durch das Rechtsdienstleistungsgesetz zum 1. Juli 2008 eine Neudefinition der Rentenberatertätigkeit. Solche Alterlaubnisse wurden vor Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Grundlage erteilt²⁸. Die Erlaubnis durfte jedoch auch früher nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besaß²⁹. Zuständig für die Prüfung der genügenden Sachkunde war im Regelfall der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die berufliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Beschränkungen der Rechtsdienstleistungsbefugnisse erfolgte nur auf der Ebene von einzeln abgrenzbaren Sachgebieten³⁰. Eine umfassende Darstellung der früheren Zulassungspraxis nach dem Rechtsberatungsgesetz einschließlich einer umfangreichen Übersicht der Bekanntmachungen zu den Erlaubnissen als Rentenberater ist 2015 im Erich Schmidt Verlag erschienen³¹.

Sachgebiete, die von Erlaubniserteilungen nach dem bis 30. Juni 2008 geltenden Recht regelmäßig umfasst waren, sind u. a.:

Rentenversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie knappschaftliche Versicherung, Krankenversicherung, Gebiet der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung, Pflegeversicherung, gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, soziale Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Schwerbehindertenrecht, Versorgungsrecht, Versorgungsrecht einschließlich Schwerbehindertenrecht, betriebliche und berufsständische Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, betriebliche Altersversorgung, berufsständische Versorgung, Versorgungswerk, Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, soziales Entschädigungsrecht (Schwerbehinderten- und Kriegsofferrecht), soziales Entschädigungsrecht, Gebiet der sozialen Entschädigung und der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), Beamtenversorgung, Beamtenrecht, Beihilferecht, ergänzende Altersvorsorge, für Versicherungsverträge, die der sozia-

28 Bis 26. August 1980: § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz (RBERG) und Ausführungsverordnung (AVO), insbes. § 2 Abs. 1 Erste AVO; in der Zeit vom 27. August 1980 bis 30. Juni 2008: § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG und AVO, insbes. § 2 Abs. 1 Erste AVO.

29 § 1 Abs. 2 RBERG i. d. F. bis 30. Juni 2008.

30 § 2 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz.

31 Werling, Die Zulassungspraxis von Rentenberatern, rv 04/2015, Seite 99 ff, Übersichten der Bekanntmachungen: https://www.dierentenversicherungdigital.de/download/rv/rv_2015-04_Werling_Uebersichten.pdf.

len Absicherung vergleichbar sind oder diese ergänzen bzw. ersetzen (Personenversicherungen), Versorgungsausgleich.

Erlaubnisse nach dem RBERG, die im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind, entfalten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RDGEG weiterhin Wirkung³². Eine Einschränkung des Umfangs ihrer Rechtsdienstleistungsbefugnis, insbesondere eine Beschränkung auf die in § 10 Abs. 1 RDG geregelten Tätigkeiten, war und ist nicht vorgesehen³³.

G. Wünsche an Gesetzgeber und Sozialgerichte

Festzustellen ist somit: Für die berufliche Tätigkeit als Rentenberater werden umfassende materiell-rechtliche Kenntnisse der einzelnen Rechtsgebiete und umfassende verfahrensrechtliche Kenntnisse zum sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren und des sozialgerichtlichen Verfahrens verlangt. Die Hürden für einen Nachweis der entsprechenden Qualifikation sind hoch und vergleichbar mit einem fachspezifischen juristischen Studium. Ähnlich der Fachanwaltsausbildung („Fachanwaltslehrgang mit 120 Stunden“) bedarf es für einen Registrierungsantrag im Regelfall der Absolvierung eines Sachkundelehrgangs (mit mindestens 150 Fortbildungsstunden) als ergänzender theoretischer Sachkundenachweis zusätzlich zum Nachweis einer mehrjährigen praktischen Sachkunde. Nach erfolgter Registrierung (Berufszugang) sind nachträgliche Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit stets am Gesetzeszweck des § 1 RDG zu messen und nur im Ausnahmefall verhältnismäßig.

Der Deutsche Sozialgerichtstag wünscht

- eine klare gesetzliche Regelung zu den Sachgebieten der Rentenberatung i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG zur Rechtssicherheit der Rechtssuchenden, der Behörden und Gerichte
- einen verantwortungsvollen Umgang mit § 13 Abs. 5 SGB X und § 73 Abs. 3 SGG in Abwägung des Normzwecks des § 1 RDG sowie der Sachkundeanforderungen des § 11 RDG zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips,
- die Beachtung bestandskräftiger Registrierungen der Alterlaubnisinhaber im Rechtsdienstleistungsregister.

32 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21. Juni 2011 – 1 BvR 2930/10 –, Rn. 21, juris.

33 BT-Drucksache 16/3655, Seite 77, rechte Spalte.